

ZH_OBERGERICHT SB230369 vom 30. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230369

FR: ZH_OBERGERICHT SB230369 du 30 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230369 del 30 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen das am 19. Dezember 2022 mündlich eröffnete (Prot. I S. 41) Urteil der Vorinstanz liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 20. Dezember 2022 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 53), gefolgt von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich am 22. Dezember 2022 (Urk. 54/1). Nach Erhalt des begründeten Entscheids, welcher von der Staatsanwaltschaft am 23. Juni 2023 und von der Verteidigung am 26. Juni 2023 in Empfang genommen wurde (Urk. 79/1-2), reichte Erstere am 10. Juli 2023 (Urk. 85) und Letztere am 14. Juli 2023 (Datum Poststempel) (Urk. 86) fristgerecht die Berufungserklärung ein. Anschlussberufung wurde keine erhoben.

E. 1.1

Im angefochtenen Entscheid finden sich mit Blick auf die Grundsätze der Strafzumessung zutreffende Erwägungen (Urk. 81 S. 63 ff.). Ebenso ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie in Bezug auf beide hier zu beurteilenden Delikte eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen hat, zumal der Straftatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung – wie auch die versuchte schwere Körperverletzung, worauf die Vorinstanz noch erkannt hat – von vornherein nur eine Freiheitsstrafe als Strafart vorsieht (Art. 111 StGB) und beim Sexualdelikt, das in unmittelbarem Anschluss an den Gewaltakt ebenfalls gegen die Privatklägerin verübt wurde, ein enger Sachzusammenhang mit der Haupttat besteht. Zudem hat die Vorinstanz richtig erkannt, dass eine Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom

E. 1.2

Für die konkrete Strafzumessung sind die gesetzlichen Strafrahmen der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB: Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren) und der Schändung (Art. 191 StGB: Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe) zu beachten, wobei bereits ausgeführt wurde, dass auch für die Schändung lediglich eine Freiheitsstrafe als angemessen erscheint. Für die Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe ist von der versuchten vorsätzlichen Tötung als schwerstes Delikt auszugehen, wobei es sich aufgrund der starken Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten und der Tatsache, dass es jeweils bei einer versuchten Tatbegehung geblieben ist, vorliegend ausnahmsweise rechtfertigt, den ordentlichen Strafrahmen nach unten zu öffnen.

E. 2

In der Folge wurden die Parteien auf den 30. Januar 2024 zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 93). In Gutheissung eines entsprechenden Antrags der Verteidigung ordnete der Präsident der erkennenden Kammer mit Verfügung vom 15. November 2023 an, dass die Privatklägerin B._____ vor Schranken des Berufungsgerichts erneut befragt wird (Urk. 95).

E. 2.1

Die Gebühr für den Berufungsprozess ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (vgl. Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Der Beschuldigte würgte die Privatklägerin zuerst und schlug dann mit einem fast 500 g schweren Kristallaschenbecher massiv auf sie ein. Darin manifestiert sich eine grobe Brutalität, die sich nur damit erklären lässt, dass der Beschuldigte aufgrund einer Lappalie – die Privatklägerin hatte im Anschluss an einen verbalen Streit angedeutet, dass es besser wäre, wenn sie sich eine Weile nicht mehr sehen – ausgerastet ist. Ferner kam der Angriff für die Privatklägerin überraschend und sie war weder in der Lage, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen noch

- 34 - Gegenwehr zu leisten. Namentlich hatte sie auf dem Sofa auf dem Bauch liegend keinerlei Abwehrchancen. Immerhin ist zugunsten des Beschuldigten anzuführen, dass die Tat spontan erfolgte und dass er von sich aus mit den Tathandlungen wieder aufgehört hat. Das Tatverschulden ist daher als im mittleren Bereich liegend einzustufen. Wäre das Delikt vollendet worden, würde daraus folglich, innerhalb des anwendbaren Strafrahmens der vorsätzlichen Tötung, eine hypothetische Einsatzstrafe von 12 Jahren resultieren.

E. 2.2.1

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil Bundesgericht 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Soweit

- 47 - die Staatsanwaltschaft unterliegt, trägt hingegen der Kanton die Kosten (vgl. JO-SITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 StPO N 3).

E. 2.2.2

Die Staatsanwaltschaft dringt mit ihrer Zweitappellation mehrheitlich durch. Sie erreicht, dass mit Bezug auf einen Anklagevorwurf die rechtliche Würdigung antragsgemäss verschärft und die Sanktion, wenn auch nicht im beantragten Umfang, angehoben wird. Demgegenüber unterliegt der Beschuldigte mit seiner Erstberufung vollumfänglich. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind damit die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung, zu 7/8 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im verbleibenden Betrag (1/8) sind diese auf die Gerichtskasse zu nehmen. Keine Kosten zu tragen hat die Privatklägerin, zumal in der vorliegenden Strafsache einzig Offizialdelikte zu untersuchen waren, sie selber keine selbstständigen Anträge gestellt hat und die Beurteilung der sie betreffenden Zivilbegehren unangefochten geblieben ist.

E. 2.3

Ferner ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte hinsichtlich der tätlichen Einwirkung auf die Privatklägerin mit direktem Vorsatz, bezüglich der möglichen Tötung hingegen mit Eventualvorsatz handelte. Stark verschuldensreduzierend wirkt sich sodann die gutachterlich festgelegte schwere Verminderung der Schuldfähigkeit aus (Urk. 17/9 S. 64). Nach Berücksichtigung des Eventualvorsatzes und der hochgradigen Einschränkung der Schuldfähigkeit resultiert ein – am Strafrahmen der vorsätzlichen Tötung gemessenes –

leichtes bzw. am unteren Strafraum zu verortendes Tatverschulden des Beschuldigten. In Würdigung all dieser Umstände käme die hypothetische Einsatzstrafe für das vollendete Hauptdelikt daher auf 5 Jahre resp. 60 Monate zu stehen.

E. 2.4

Dass es vorliegend beim Versuch der vorsätzlichen Tötung geblieben ist, ist nicht etwa dem Beschuldigten zuzurechnen, sondern letztlich dem Zufall zu verdanken, sind doch Schläge mit einem schweren Kristallaschenbecher gemäss bereits dargelegter rechtsmedizinischer Einschätzung ohne weiteres geeignet, beim Opfer lebensbedrohliche Verletzungen zu hinterlassen (s. dazu vorn Erw. IV. 2.3.1.). Hinzu kommt, dass die Privatklägerin als tatsächliche Folge des inkriminierten Gewaltübergriffs 4 Tage lang hospitalisiert und am gebrochenen Finger operiert werden musste (Urk. 10/8 S. 3), wobei der Finger nach wie vor krumm ist und auch so bleiben wird (Prot. II S. 20, S. 42). Ausserdem trägt sie vom Vorfall eine Narbe an der Stirn, hat Alpträume und benötigt wegen der anhaltenden Angstzustände auch weiterhin psychologische Behandlung (Urk. 46 S. 8 f.; Urk. 124 S. 3; vgl. auch Prot. II S. 15 f.). Der Versuch kann deshalb nur leicht strafreduzierend berücksichtigt werden. Als angemessen erweist sich eine Sen-

-kung der Strafe um 12 Monate, weshalb nach Berücksichtigung des Versuchs die Einsatzstrafe auf 48 Monate festzusetzen ist.

E. 2.6

Schlussfolgernd ergibt sich, dass der Beschuldigte sich der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht hat, wohingegen eine Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung, wie dies im vorinstanzlichen Urteil erwo- gen und im Eventualstandpunkt von der Verteidigung verlangt wird, ausser Be- tracht fällt. Demzufolge hat neu ein Schuldspruch nach Art. 111 StGB in Verbin- dung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu erfolgen.

E. 3

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 wurde das Begehren der Privat- klägerin um Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit von der Berufungsverhand- lung unter gleichzeitiger Zulassung der Medienschaffenden gutgeheissen (Urk. 109). Darüber hinaus wurde auf Antrag der Verteidigung ein aktueller Füh- rungs- bzw. Verlaufsbericht aus dem Strafvollzug (datierend vom 12. Januar 2024 bzw. 10. Januar 2024) eingeholt (vgl. Urk. 100; Urk. 113/1 bis Urk. 115/2) und das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 7. Dezember 2021 (DH210018) beigezogen (Urk. 105 f.).

E. 3.1

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 20'308.20 geltend (Urk. 120; Urk. 128). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Honorar von pauschal Fr. 20'000.- (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 3.2

Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin beansprucht in zweiter In- stanz eine Entschädigung von Fr. 5'073.80 (Urk. 122; Urk. 125). Auch in ihrem Fall bewegt sich das geltend gemachte Honorar innerhalb der Bandbreite des an- wendbaren Gebührentarifs und

erweist sich als grundsätzlich angemessen. Entsprechend ist die Entschädigung für die privatklägerische Rechtsvertreterin mit einem Betrag von pauschal Fr. 5'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen.

E. 3.3

Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldigten hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und derjenigen der unentgeltlichen Privatklägervertretung für das Berufungsverfahren gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO (teils in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO) ein Nachforderungs-

- 48 - vorbehalt im Umfang von 7/8 anzubringen. Im Restbetrag sind die Honorarkosten der amtlichen Mandatsträger definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Für die vom Beschuldigten geltend gemachte Genugtuung wegen un gerechtfertigt erstandener Haft (vgl. Urk. 86 S. 3; Urk. 126 S. 2, S. 28) bleibt schliesslich angesichts des Ausgangs des Strafverfahrens kein Raum. Entsprechend erübrigen sich weitere Erörterungen dazu. Es wird beschlossen:

E. 3.3.1

So ist bei der Interessenabwägung angesichts der strafrechtlichen Natur der Landesverweisung auf die verschuldensmässige Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abzustellen (Urteile Bundesgericht 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.2.2; 6B_81/2021 vom 10. Mai 2021 E. 8.3.2 m.w.H.).

E. 3.3.2

Betrachtet man das Vorleben des Beschuldigten, so stellen dessen heute zu beurteilenden Straftaten letztlich die Fortsetzung seiner breitgefächerten und viele Bereiche der Strafgesetzgebung beschlagende Delinquenz dar, die keineswegs alle auf seine Abhängigkeit von Alkohol und illegalen Substanzen zurückge-

- 44 - führt werden können. So sind im aktuellen Strafregister drei Vorstrafen aus den Jahren 2013 und 2019 verzeichnet, welche so verschiedene Straftaten wie Diebstahl, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, einfache Körperverletzung oder Unterlassung der Buchführung betreffen (Urk. 121). Bei der im Kontext der Landesverweisung gebotenen Gesamtbetrachtung dürfen sodann auch bereits gelöschte Vorstrafen berücksichtigt werden (Urteil Bundesgericht 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.6). In diesem Zusammenhang geht aus den Akten hervor, dass der Beginn der Straffälligkeit beim Beschuldigten bis ins Jahr 2011/2012 zurückreicht, als er wegen Veruntreuung bzw. Betrug verurteilt wurde (vgl. Urk. 18/1). Hinzu kommt schliesslich die hinsichtlich Begünstigung, erneuter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und diverser Konkursdelikte ergangene Verurteilung vom 7. Dezember 2021 durch das Bezirksgericht Hinwil (Urk. 106). Bereits aufgrund dieser Auflistung seiner strafrechtlichen Verstösse zeigt sich, dass der Beschuldigte sich von den bisherigen Sanktionen offenkundig nicht beeindruckt liess, womit er auch künftig weder gewillt noch fähig erscheint, sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten. Auch wenn im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 28. Februar 2022 davon die Rede ist, dass sich das Rückfallrisiko betreffend Gewaltdelikte im Falle einer dauerhaften Alkohol- und Kokainabstinenz, therapeutischer Unterstützung und langfristiger Monitorisierung der Abstinenz verringern würde (Urk. 17/9 S. 65), ist die Legalprognose beim Beschuldigten

deshalb als schlecht einzustufen.

E. 3.3.3

Zwar wurde gemäss Urteil vom 7. Dezember 2021 noch auf eine Landesverweisung verzichtet (Urk. 106). Selbstredend konnten damals aber die im vorliegenden Strafverfahren zu beurteilenden Delikte nicht in die Beurteilung miteinbezogen werden. Sowohl bei der versuchten vorsätzlichen Tötung wie auch bei der versuchten Schändung handelt es sich indessen um schwere Straftaten, die beide schon für sich allein zum Katalog derjenigen Delikte gehören, die obligatorisch zur Landesverweisung führen, wobei es sich bei Ersterem sogar um eines der gravierendsten Delikten handelt, welche die schweizerische Rechtsordnung kennt. Entsprechend hoch fällt mit 4 Jahren Freiheitsstrafe denn auch die dafür zu verhängende Sanktion aus. Aus ausländerrechtlicher Perspektive ist das sich in diesem Strafmass manifestierende Verschulden als sehr schwer einzustufen, stellt doch

- 45 - eine entsprechende Verurteilung ohne weiteres einen Grund für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung dar (Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG) und nach der sog. Reneja-Praxis wären selbst bei Verheiratung mit einem Schweizer Ehegatten ausserordentliche Umstände erforderlich, um den Verbleib des Ausländers in der Schweiz doch noch zu rechtfertigen (BGE 135 II 377 E. 4.4; vgl. auch Urteile Bundesgericht 7B_236/2022 vom 27. Oktober 2023 E. 2.3.5; 6B_771/2022 vom 25. Januar 2023 E. 1.3 m.w.H.). Erschwerend ist sodann zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Verlaufe seines gewalttätigen Verhaltens gegen die Privatklägerin deren physische Integrität massiv beeinträchtigt und darüber hinaus auch noch beabsichtigt hat, sich sexuell an ihr zu vergehen. So erachtet die Schweiz Gewalt gegen Frauen als schwere Menschenrechtsverletzung, die nicht nur für die Betroffene, sondern für die gesamte Gesellschaft weitreichende Folgen nach sich zieht (Urteil Bundesgericht 7B_148/2022 vom 19. Juli 2023 E. 3.2.3). Dies spricht zusätzlich für ein nicht zu unterschätzendes Verschulden. Dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten in schwerem Ausmass beeinträchtigt war, mindert im Übrigen zwar das Tatverschulden, steht einer Landesverweisung jedoch nicht entgegen, zumal sich dieser Umstand bereits in der Bemessung der Freiheitsstrafe niedergeschlagen hat. Auch in Anbetracht der Schwere der aktuell zur Beurteilung stehenden Anlasstaten offenbart sich mithin eine erhebliche Sozialgefährlichkeit des Beschuldigten.

E. 3.3.4

In Würdigung aller aufgeführten Gründe fällt die Interessensabwägung demnach klar zuungunsten des Beschuldigten aus und ist die Landesverweisung in Übereinstimmung mit der Beurteilung durch die Vorinstanz auszusprechen. 4. Ferner erweist sich die erstinstanzlich auf 7 Jahre festgelegte Dauer der Landesverweisung unter Verweis auf die zutreffende vorinstanzliche Bewertung (Urk. 81 S. 81 f.) als angemessen und ist zu übernehmen. 5. Ebenso ist den Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu folgen, wonach die Voraussetzungen für die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS erfüllt sind, zumal vom Beschuldigten wie soeben erstellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht (Urk. 81 S. 83). Anzuführen ist, dass ungeachtet der Ausschreibung es den anderen Staaten des Schengener

- 46 - Übereinkommens freisteht, die Einreise des Beschuldigten in ihr Hoheitsgebiet unter bestimmten Bedingungen zu bewilligen. Insofern wird die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche

ausschliesslich für deren Hoheitsgebiet gilt, nicht berührt (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3). Der Argumentation der Verteidigung, eine SIS-Ausschreibung würde dem Beschuldigten zwangsläufig die Möglichkeit nehmen, mit seinen in der Schweiz lebenden Angehörigen zumindest im Schengenraum Kontakt zu haben oder zu seinen anderen dort wohnhaften Verwandten zu ziehen (Urk. 49 S. 39; Urk. 126 S. 33), kann daher nicht gefolgt werden. Folglich ist auch die SIS-Ausschreibung nicht zu beanstanden. VII. Kostenfolgen 1. Dass die Vorinstanz dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auferlegt hat sowie hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung einen Nachforderungsvorbehalt angebracht hat (Dispositivziffern 16 bis 19), ist – nachdem die gegen ihn ergangenen Schuldsprüche im Berufungsverfahren zu bestätigen bzw. sogar zu verschärfen sind – so zu belassen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Für eine Abschreibung der Verfahrenskosten, wie dies von der Verteidigung gefordert wird (Urk. 49 S. 39 f.; Urk. 86 S. 3; Urk. 126 S. 33), besteht hingegen kein Anlass. Vielmehr können die knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auch beim Kostenbezug (Art. 425 StPO) berücksichtigt werden.

E. 3.4

Nachdem das Sexualdelikt in unmittelbarem zeitlichen, räumlichen und personellen Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Gewaltakt des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin steht, erscheint es als angezeigt, eine Aspiration um 3 Monate vorzunehmen. Damit erhöht sich die Strafe für die Haupttat (versuchte vorsätzliche Tötung) aufgrund der versuchten Schändung von 48 auf 51 Monate.

E. 3.5

Neben dem neu hinzutretenden Schuldspruch betreffend vorsätzliche Tötung ist demzufolge der erstinstanzliche Schuldspruch betreffend versuchte Schändung im Sinne von Art. 191 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu bestätigen. V. Sanktion

E. 4

Des Weiteren hat sich die Vorinstanz sowohl mit der Glaubwürdigkeit sämtlicher Beteiligten wie auch mit der inhaltlichen Glaubhaftigkeit der einzelnen Aussagen und der Beurteilung der übrigen Beweismittel detailliert, sorgfältig und überzeugend auseinandergesetzt (Urk. 81 S. 10 ff., S. 34 ff.). Auch auf diese Erwägungen kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden. Vorwegzu-

- 13 - nehmen ist, dass den von der Vorinstanz aus dem vorhandenen Beweismaterial gezogenen Schlüssen zur Sachverhaltserstellung grundsätzlich zu folgen ist. Die nachstehenden Erwägungen verstehen sich daher in erster Linie als Ergänzung der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Sie sollen zusätzlich verdeutlichen, dass sich angesichts des Beweisergebnisses der äussere Ablauf der Geschehnisse, so wie er im vorinstanzlichen Urteil festgehalten ist, im Wesentlichen erstellen lässt. 5.1. Bereits im bisherigen Verlauf des Verfahrens beschrieb die Privatklägerin den von ihr erlittenen Übergriff detailliert und anschaulich. So geht aus ihren Angaben zunächst hervor, dass es im Verlauf des Abends in ihrer Wohnung zum verbalen Streit mit dem Beschuldigten – mit dem sie zuvor reichlich Alkohol getrunken habe (Urk. 4/1 S. 5) – gekommen sei, weil dieser ihr vorgeworfen habe, sie habe seine Telefonkarte versteckt, und ausserdem behauptet habe, sie habe sich hinter seinem Rücken bei Dritten über ihn lustig gemacht (Urk. 4/2 S. 5). Als sie ihm darauf erwidert habe, es sei vielleicht besser, wenn sie sich eine Zeit lang nicht mehr wiedersähen, habe der Beschuldigte plötzlich von hinten den Arm um

sie gelegt und sie gewürgt (Urk. 4/1 S. 2). In der Folge habe er sie auch von vorne am Hals zugedrückt; sie habe versucht, sich zu befreien, was ihr aber nicht gelungen sei, weil sie seine Hände nicht weggebracht habe. Dabei habe sie gedacht, dass sie sterbe, wenn es so weitergehe (Urk. 4/2 S. 7 f.). Nunmehr habe der Beschuldigte angefangen, mit einem Aschenbecher auf ihren Kopf einzuschlagen, wobei er gemäss ihrer Erinnerung "nonstop" zugeschlagen habe. Zum Schutz habe sie ihre Hände auf ihren Hinterkopf gelegt (Urk. 4/2 S. 5 f.). Zudem habe sie ihn angefleht, er solle aufhören, und laut um Hilfe geschrien (Urk. 4/2 S. 5, S. 8). Als sie schliesslich völlig k.o. dagelegen habe, habe er mit den Schlägen aufgehört (Urk. 4/2 S. 6). Er habe zwar dazu nichts gesagt, indes sei es für sie klar gewesen, dass er nun Sex mit ihr wolle, habe er ihr doch den Slip ausgezogen und sich die Hose aufgemacht (Urk. 4/1 S. 3). Sie habe nicht sexuell mit ihm verkehren wollen und habe zu ihm gesagt, dass wenn er sie nun zusätzlich zum Schlagen auch noch vergewaltige, er wirklich hart bestraft würde; darauf habe er aber nicht reagiert (Urk. 4/2 S. 6 f.). Erst nachdem die Polizei an der Haustür geklingelt habe, habe der Beschuldigte innegehalten und sei zum Eingangsbereich gegangen,

- 14 - gen, wo er sofort seine Hände hinter dem Kopf erhoben und auf die Knie gegangen sei (Urk. 4/2 S. 7). 5.2. Bei dieser Schilderung der Ereignisse blieb die Privatklägerin im Wesentlichen auch bei ihrer Befragung durch das Berufungsgericht. Sie wiederholte äusserst glaubhaft und in Übereinstimmung mit ihren bisherigen Aussagen, dass der Beschuldigte und sie an jenem Abend zusammen mehr als eine Flasche Wodka getrunken hätten, bevor es zum verbalen Streit gekommen sei. Der Beschuldigte habe dann ihren Hals von hinten – nachdem sie ihm gesagt habe, dass es vielleicht besser sei, wenn sie sich eine Zeit lang nicht wiedersähen – mit seinem Unterarm umschlossen und sie anschliessend auf dem Sofa liegend mit beiden Händen von vorne gewürgt, wobei sie Atemnot gehabt habe. In der Folge habe sie sich auf den Bauch gedreht, damit der Beschuldigte sie nicht ins Gesicht schlage. Er habe den Kristallaschenbecher behändigt und ihr damit von hinten stark und "nonstop" gegen den Kopf geschlagen, wobei sie sich mit den Händen zu schützen versucht habe und dabei nebst den Verletzungen am Kopf auch am Finger verletzt worden sei. Sie habe stark nach Hilfe geschrien und ihn gebeten, mit dem Schlagen aufzuhören. Sie könne sich nicht mehr genau daran erinnern, aber es könne sein, dass er ihr ein Glas Wasser gebracht habe. Als sie auf dem Rücken auf dem Sofa gelegen sei und keine Kraft mehr gehabt habe, habe er begonnen, ihren Slip runterzuziehen und unmittelbar danach den Reissverschluss seiner Hose zu öffnen. Sie habe gedacht, dass er nun sein Geschlechtsteil hervornehmen wolle. Sie habe zu ihm gesagt, dass es für ihn sehr schwierig werde, wenn er auch das noch zu machen versuche, weil die Polizei früher oder später kommen werde, wobei es in jenem Moment geklingelt habe. Der Beschuldigte sei nach dem Öffnen der Tür sofort auf die Knie gefallen und habe die Hände hinter den Kopf genommen (Prot. II S. 15 ff.). Ergänzend gab sie an, an jenem Abend Kokain konsumiert zu haben (Prot. II S. 25). 6.1. Die Aussagen der Privatklägerin zeichnen sich durch logische Konsistenz und einen hohen Detaillierungsgrad aus. Sie schildert die eingeklagten Geschehnisse glaubhaft, indem sie den Vorfall bildlich und in ihre Emotionen eingebettet wiedergibt, wobei ihre Sachdarstellung während des gesamten Strafverfahrens

- 15 - widerspruchsfrei blieb. Ebenso gelingt es ihr, den gesamten Handlungsablauf räumlich präzise zu verorten (auf dem Sofa im Wohnzimmer) und vermag namentlich ihre eigene Positionierung im Raum (zuerst sitzend, dann liegend mit dem Gesicht nach unten und schliesslich auf dem Rücken liegend) wie auch jene des Beschuldigten (zuerst von

hinten mit einem Unterarmgriff, dann von vorne mit beiden Händen würgend) jeweils klar zu bezeichnen (so schon die Vorinstanz: Urk. 81 S. 39 f.). Überdies hat sie mehrere Einzelheiten zu Protokoll gegeben, deren Originalität und Realitätsnähe für die Schilderung von wahrheitsgetreuen Vorgängen spricht. So hat die Privatklägerin anschaulich dargelegt, wie sie in einem ersten Moment noch gedacht habe, es handle sich um einen Spass, als der Beschuldigte sie von hinten an den Hals gefasst habe, und erst später begonnen habe, sich zu wehren, nachdem sie realisiert habe, dass er sie in den Würgegriff genommen habe (Urk. 4/2 S. 5); so auch anlässlich der Berufungsverhandlung, als sie von sich aus erklärte, dass sie zuerst noch gedacht habe, dass es eine Umarmung sei (Prot. II S. 18). Bemerkenswert ist ferner, dass die Privatklägerin von sich aus erwähnte, dass der Beschuldigte ihr den Slip heruntergezogen hat, was sie nur aus ihrer Erinnerung abgerufen haben kann, denn weder konnte sie zum Zeitpunkt ihrer Erstbefragung die polizeiliche Fotodokumentation kennen, die zeigt, wie das Kleidungsstück an ihrem rechten Fuss hängt (Urk. 6/1 Foto 3), noch hätte sie aus einem allfälligen späteren Auffinden des Slips Rückschlüsse auf das Ausziehen desselben ziehen können, gab sie doch an, nach dem Vorfall nicht gewusst zu haben, wo ihr Slip verblieben ist und ob man ihr im Spital die Kleidung ausgezogen hat (Urk. 4/2 S. 12), was wiederum nicht erstaunt, wenn man bedenkt, dass ihr nach dem Eintreffen der Sanität sogleich Sedierungsmittel verabreicht wurden (vgl. Urk. 5/7 S. 5; Urk. 5/8 S. 4).

6.2. Umgekehrt übte sich die Privatklägerin in grosser Zurückhaltung, vermochte sie doch klar zu benennen, wenn sie etwas nicht mehr wusste, ohne sich irgendwelchen Spekulationen hinzugeben. Dies trifft zum einen darauf zu, dass sie zugegeben hat, den Beschuldigten im Verlauf der Auseinandersetzung gebissen zu haben, was im Übrigen mit den entsprechend festgestellten Bissspuren an dessen rechten Oberarm übereinstimmt (Urk. 9/8 S. 4), sie aber nicht mehr wisse, in welchem Moment das geschehen sei, wobei sie selbst auf Nachfrage des un-

- 16 - tersuchungsführenden Staatsanwalts hin, es sei für ihn logisch, dass der Biss während des Würgens mit dem Unterarm stattgefunden haben müsse, dabei blieb, dass sie dies nicht bestätigen könne (zum Ganzen: Urk. 4/2 S. 11). Zum anderen gilt dies für ihre differenzierte Schilderung, wonach sie es so empfunden habe, als ob der Beschuldigte bei den Schlägen mit dem Aschenbecher weit ausgeholt habe. Gesehen habe sie dies aber nicht, was sie in einleuchtender Weise damit erklärte, dass sie in dieser Phase des Geschehens mit dem Gesicht nach unten auf dem Sofa gelegen habe (Urk. 4/2 S. 9). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung betonte sie erneut, dass sie der Beschuldigte von hinten geschlagen habe, sie aber nicht genau sehen können, in welcher Position er sich befinden habe, da sie mit dem Gesicht nach unten auf dem Sofa gelegen sei. Ebenso wenig könne sie sich erinnern, wie viele Male sie mit dem Aschenbecher geschlagen worden sei (Prot. II S. 20 f.). Ihre Aussagen weisen mithin keine unnötigen Mutmassungen oder Übertreibungen auf.

6.3. Zusätzlich erfahren die Aussagen der Privatklägerin mit ihrer Rechtsvertreterin (Urk. 124 S. 2 f. in Verbindung mit Prot. II S. 42 f.) dadurch eine inhaltliche Validierung, dass sich ihre Sachdarstellung mit den übrigen Beweisen, soweit solche vorhanden sind, deckt. Dies zeigt sich allen voran anhand der getätigten Aufnahmen der privatklägerischen Wohnung, sind doch darauf die vom gewaltsamen Übergriff verursachten Blutspuren (Urk. 6/1-2) und insbesondere die grossflächige Blutanhaftung auf dem Sofa (Urk. 6/1 Foto 10) auf den ersten Blick zu erkennen. Ebenso sind die Verletzungen, welche die Privatklägerin davongetragen hat (u.a. drei linksseitige Rissquetschwunden an der Stirn bzw. am Hinterkopf, eine geformte Hauteinblutung an der

linken Schläfe und Blutergüsse an der linken Ohrmuschel sowie weitere Blutergüsse an der linken Halsseite bzw. an beiden Armen einschliesslich Handrücken und ein offener Bruch am linken Ringfinger), ausreichend dokumentiert (Urk. 10/8 S. 5 ff.). Nicht zuletzt ist es zudem mit ihren Aussagen vereinbar, wenn im rechtsmedizinischen Bericht ausgeführt wird, dass die Läsionen am Kopf die Folge stumpfer Gewalteinwirkung darstellen, wie dies bei Schlägen mit einem harten Gegenstand wie dem sichergestellten Kristallaschenbecher der Fall ist, und dass das Hämatom am Hals als Strangmarke bzw. der Fingerbruch als Abwehrverletzung zu werten sind (Urk. 10/8 S. 8). Bestätigt wird

- 17 - dies im Übrigen auch durch die kriminaltechnische Spurenauswertung, die belegt, dass einerseits das Blut am Aschenbecher sowie an den Händen und am Kopf des Beschuldigten von der Privatklägerin stammt (vgl. Urk. 7/3 S. 4 f., S. 9, S. 11) und dass andererseits die vorgefundene DNA an ihrem Hals dem Beschuldigten zuzuordnen ist (vgl. Urk. 7/3 S. 2, S. 7). Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass auf der Aufzeichnung des Anrufs bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich zu vernehmen ist, wie die die Meldung erstattende Nachbarin davon spricht, dass aus der Wohnung der Privatklägerin Hilfeschreie einer weiblichen Person und Geräusche eines Mannes zu hören seien, die klingen würden, als ob er die Frau schlage (Urk. 1/5; vgl. dazu auch Urk. 1/1 S. 3). Und schliesslich konnten die an den Ort des Geschehens aufgebotenen Einsatzkräfte des medizinischen Notfalldienstes nicht nur bestätigen, dass die Privatklägerin von Beginn weg von einem Angriff mit einem Aschenbecher sprach (Urk. 5/7 S. 6 f.; Urk. 5/9 S. 4), sondern die Rettungssanitäterin G._____ bezeugte darüber hinaus, dass die Privatklägerin ihr gegenüber bereits vor der ersten protokollarischen Befragung angegeben hatte, dass der Beschuldigte sich an ihr habe sexuell vergehen wollen (Urk. 5/8 S. 4; vgl. dazu auch Urk. 5/7 S. 6 f. und Urk. 5/9 S. 5). 6.4. Nicht zu erkennen ist überdies, welches Motiv die Privatklägerin haben könnte, den Beschuldigten wissentlich zu Unrecht zu beschuldigen. Denn auch wenn sie in der Untersuchung mit Bezug auf frühere sexuelle Kontakte zwischen dem Beschuldigten und ihr auffallend unklar blieb, bezeichnet sie diesen doch uneingeschränkt als "guten Kollegen" (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 2; Prot. II S. 15), den sie bis zum eingeklagten Vorfall nie gewalttätig erlebt habe (Urk. 4/1 S. 5) und bei dem es normal gewesen sei, dass er manchmal bei ihr übernachtete (Urk. 4/2 S. 4), bis sie anlässlich der Berufungsverhandlung schliesslich explizit erklärte, keine sexuelle Beziehung mit ihm gehabt zu haben (Prot. II S. 15). Des Weiteren erweckt das Aussageverhalten der Privatklägerin keinesfalls den Eindruck, als ginge es ihr darum, den Beschuldigten unnötig zu belasten; vielmehr beinhalten ihre Aussagen auch Umstände, die für ihn entlastend wirken. So erklärte sie etwa, dass dieser sie weder an den Haaren gerissen noch mit den Händen und Fäusten geschlagen habe (Urk. 4/2 S. 10 f.). Zudem räumte sie ein, dass der Beschuldigte von sich aus mit den Schlägen aufgehört und ihr anschliessend

- 18 - auf ihren Wunsch hin sogar ein Glas Wasser gebracht habe (Urk. 4/2 S. 6), was sie anlässlich der Berufungsverhandlung von sich aus wiederholte (vgl. Prot. II S. 21). Gleiches gilt, wenn sie angibt, beim Würgen nicht von Beginn weg Atemnot verspürt und keinen Urinabgang gehabt zu haben (Prot. II S. 18 f.). Bezeichnend ist in diesem Kontext schliesslich ihre Aussage, dass sie dem Beschuldigten heute grundsätzlich negativ gegenüberstehe, er ihr aber auch Leid tue (Prot. II S. 15). 6.5. Demgegenüber vermögen die Einwände, welche die Verteidigung gegen die Glaubhaftigkeit der privatklägerischen Aussagen zum Teil vorgebracht hat, nicht zu verfangen. Zwar kann ihr beigespflichtet werden, dass bei hochdynamischen Handlungsabläufen, wie sie bei tätlichen

Auseinandersetzungen häufig zu beobachten sind, die Aussagezuverlässigkeit erfahrungsgemäss eingeschränkt ist, namentlich was die Details und die Chronologie der einzelnen Ereignisse an- belangt. Zuzustimmen ist der Verteidigung zudem insofern, als der von der Privat- klägerin erlittene Übergriff angesichts der damit verbundenen Schockwirkung, aber auch aufgrund der entstandenen Verletzungen und der vorangegangenen Alkoholeinnahme sowie dem Kokainkonsum eine beeinträchtigende Wirkung auf deren körperlichen, psychischen und emotionalen Zustand gehabt hat (vgl. Urk. 49 S. 4 f.; Urk. 126 S. 4, S. 13, S. 20 f.; Prot. II S. 54 f.). Dies ändert aller- dings nichts daran, dass sich das privatklägerische Aussageverhalten als nach- vollziehbar, in sich schlüssig und lebensnah präsentiert, zumal es wie vorstehend erwogen auch durchwegs mit dem objektiven Beweisbild übereinstimmt. Entspre- chend ist auszuschliessen, dass auf Seiten der Privatklägerin wesentliche Erinne- rungslücken oder andere Faktoren bestehen, die einen negativen Einfluss auf ihre Aussageehrlichkeit haben könnten. Entgegen der Verteidigung (Urk. 126 S. 13) kann auch nicht von rudimentären Angaben und einem widersprüchlichen Aussa- geverhalten ihrerseits gesprochen werden. Im Übrigen ist zwar nicht zu verken- nen, dass die Schilderungen der Privatklägerin bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. September 2021 einen höheren Detaillierungsgrad als jene bei der polizeilichen Erstbefragung vom 2. Juli 2021 aufweisen. Dass ihre Aussa- gen bei der Polizei nicht ausführlicher und genauer ausgefallen sind, dürfte indes- sen primär darauf zurückzuführen sein, dass die Privatklägerin an jenem Tag ge-

- 19 - rade operiert worden war und sich noch im Spital befand (vgl. Urk. 1/2 S. 2; Urk. 1/3 S. 2). Zudem entspricht es einer normalen Reaktion, dass Erinnerungen an Details nach einem derartigen Erlebnis teilweise erst zu einem späteren Zeit- punkt zurückkommen (vgl. SOMMER/GAMER, Einfluss traumatischer Ereignisse auf das Gedächtnis, in: Praxis der Rechtspsychologie, Jahrgang 28, Nr. 1, S. 97 ff.). Folglich lässt sich dadurch etwa erklären, dass die Privatklägerin noch bei der Po- lizei aussagte, sie wisse nicht, ob der Beschuldigte im Moment, als er ihr den Slip runtergezogen habe, etwas gesagt habe, während sie dies bei der Staatsanwalt- schaft und anlässlich der Berufungsverhandlung klar verneinte. Dies spricht ent- gegen der Verteidigung (Urk. 126 S. 21 in Verbindung mit Prot. II S. 44) nicht ge- gen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Gleichermassen lässt sich erklären, wes- halb die Privatklägerin bei der polizeilichen Befragung noch unspezifisch davon sprach, dass sie zuerst mit einer leeren Wodkaflasche und dann mit einem Aschenbecher geschlagen worden sei (Urk. 4/1 S. 3), während sie bei der Staats- anwaltschaft präzisierend ausführte, dass der Beschuldigte auf jeden Fall mit dem Aschenbecher zugeschlagen habe; ob er dafür auch eine Flasche verwendet habe, könne sie hingegen nicht mehr sagen (Urk. 4/2 S. 5). Anlässlich der Beru- fungsverhandlung blieb sie dabei, sich nur noch daran zu erinnern, mit einem Aschenbecher geschlagen worden zu sein (Prot. II S. 21). Nicht zu folgen ist der Verteidigung in diesem Zusammenhang schliesslich, wenn sie mutmasst, dass der Beschuldigte – nebst maximal 3 bis 4 Schlägen mit dem Aschenbecher – mit der Faust zugeschlagen habe (Urk. 126 S. 14 in Verbindung mit Prot. II S. 44, S. 56). Nebst dessen, dass sich Faustschläge und Schläge mit einem Aschenbe- cher deutlich anders anfühlen, bestehen mit der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 48) keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte von Schlägen mit dem Aschenbecher zu Faustschlägen übergegangen sein soll, berichtete die Privatklä- gerin doch nie von solchen. Etwas anderes lässt sich denn auch nicht aus ihrer Aussage ableiten, dass sie bei den ersten Schlägen noch gespürt habe, wie stark diese gewesen seien, und sich danach in einem Schockzustand befunden habe

(Prot. II S. 25). 6.6. Aktenwidrig ist sodann die Behauptung der Verteidigung, wonach sich die Privatklägerin hinsichtlich der Angabe des Grundes, der zum Streit mit dem Be-

- 20 - schuldigten geführt hat, in Widersprüche verwickelt haben soll (Urk. 49 S. 10).

Richtig ist, dass die Privatklägerin bei der Polizei überhaupt keine Angaben zum Anlass der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und ihr gemacht hat. Die von der Verteidigung zitierte Aussage, wonach der Beschuldigte zu ihr gesagt habe, er sei verliebt in sie, und sie ihm entgegnet habe, dass sie ihn nur als Kollegen akzeptiere (Urk. 4/1 S. 2), ist vielmehr einzig als Beschreibung des allgemeinen Verhältnisses des Beschuldigten zu ihr zu verstehen und weist keinen Bezug zum eingeklagten Vorfall vom tt. Juli 2021 auf. Bei der Staatsanwaltschaft und anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie übereinstimmend aus, dass der Beschuldigte behauptet habe, dass sie hinter seinem Rücken mit einem Kollegen über ihn gelacht haben soll (Urk. 4/2 F/A 24; Prot. II S. 17). Die Behauptung der Verteidigung (vgl. Prot. II S. 43), die Privatklägerin habe nachträglich etwas uminterpretiert und ihre Aussage angepasst, findet in den Akten folglich keine Stütze. Nicht zu folgen ist der Verteidigung sodann, wenn sie die Aussage der Privatklägerin, dass sich der Beschuldigte nach dem Runterziehen ihres Slips den Reisverschluss seiner Hose aufgemacht habe, damit in Zweifel zu ziehen versucht, dass dieser in seinem Vollrausch bereits zuvor vergessen habe, die Hose nach dem Gang zur Toilette wieder zu schliessen (vgl. Urk. 49 S. 23). Vielmehr zeigt das Untersuchungsergebnis eindeutig auf, dass im Zeitpunkt, als die Polizei eintraf, der Hosenschlitz der Jeans des Beschuldigten offenstand und dass der Gurt zwar geschlossen war, dessen Ende aber weder durch die Gürtelschnalle noch durch die Gürtelschleife der Hose gezogen war (Urk. 6/2 Foto 2). Folgerichtig erscheint die von der Verteidigung geltend gemachte Version theoretisch zwar als möglich, sie vermag jedoch die authentischen Angaben der Privatklägerin zum Zeitpunkt des Öffnens der Hose keineswegs zu entkräften. Dasselbe gilt für die von der Verteidigung aufgestellte Behauptung, der Beschuldigte habe realisiert, dass die Privatklägerin mit seinem Verhalten nicht einverstanden gewesen sei und daher von sich aus aufgehört, ihr gegenüber sexuelle Avancen zu machen (Urk. 49 S. 23; Urk. 126 S. 8, S. 22 in Verbindung mit Prot. II S. 44). Denn auch dem steht die unmissverständliche und realitätsnahe privatklägerische Schilderung entgegen, gemäss welcher der Beschuldigte auf ihren verbalen Protest nicht reagiert, sondern erst von ihr abgelassen habe, als es an der Tür geklingelt

- 21 - habe. Mit anderen Worten war es die Klingel und nicht die Warnung der Privatklägerin, welche den Beschuldigten zum Aufhören zwang (vgl. statt vieler Prot. II S. 22 f.).

Entgegen der Verteidigung ist demnach ein freiwilliges Ablassen des Beschuldigten nicht zu erkennen. 6.7. Einhergehend mit den Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil ergibt sich schlussfolgernd, dass zur Sachverhaltserstellung auf die glaubhaften und auch anlässlich der Befragung vor Berufungsinstanz bestätigten Aussagen der Privatklägerin abzustellen ist.

7.1. Zusammengefasst ist hinsichtlich des äusseren Anklagesachverhalts demnach im Kerngehalt als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte die auf dem Sofa sitzende Privatklägerin zunächst von hinten in den Unterarmwürgegriff genommen hat, wogegen sich diese gewehrt hat, u.a. indem sie ihm in den rechten Oberarm gebissen hat.

Anschliessend hat der Beschuldigte mit beiden Händen von vorne den Hals der Privatklägerin zugeedrückt. In der Folge ist er dazu übergegangen, mit einem gläsernen, 463.9 g schweren (zu dieser Gewichtsangabe: Urk. 15/3) Aschenbecher mehrmals auf die auf dem Sofa nunmehr mit dem Gesicht nach unten liegende Privatklägerin einzuschlagen,

die versuchte, sich mit ihren Händen am Hinterkopf haltend zu schützen, was ihr indessen nur teilweise gelang. Die exakte Anzahl der Schläge lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Es muss aber nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Blutspuren auf und im umliegenden Bereich des Sofas sowie des über weite Teile des Körpers der Privatklägerin verteilten Verletzungsbilds (drei Rissquetschwunden und mehrere Blutergüsse bzw. eine Hauteinblutung im Kopfbereich sowie Abwehrverletzung am Ringfinger) mit Sicherheit eine Mehrzahl von Schlagbewegungen gewesen sein, wobei es hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung nicht als ausschlaggebend erscheint, ob es nun maximal 6 oder 7 Schläge waren, wie dies die Verteidigung vor Vorinstanz geltend gemacht hat (Urk. 49 S. 16), oder ob es mindestens 15 bis 20 Schläge waren, wie dies von der Privatklägervertretung anhand der Verletzungsfolgen gemutmasst wurde (Urk. 46 S. 7 f.; Urk. 124 S. 3; Prot. II S. 53). Und auch dafür, dass es zuerst nur 3 bis 4 Schläge mit dem Aschenbecher und danach Faustschläge waren, liegen wie erörtert keine Anhaltspunkte vor (s. dazu vorn Erw. III.

- 22 - 6.5.). Des Weiteren ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er zwar vorerst auf das Anflehen und die Hilferufe der Privatklägerin nicht reagiert hat, letztlich aber doch von sich aus mit dem Zuschlagen aufgehört und der Privatklägerin danach auf deren Bitte hin ein Glas Wasser gebracht hat. Er stellt schliesslich, dass der Beschuldigte anschliessend der durch den erlittenen gewaltsamen Übergriff entkräfteten, inzwischen auf dem Sofa auf dem Rücken liegenden Privatklägerin den Slip runtergezogen und bei sich den Hosenschlitz geöffnet hat. Nach dem bisher Vorgefallenen war die Privatklägerin zwar nicht mehr in der Lage, körperlichen Widerstand zu leisten, sie sprach aber an die Adresse des Beschuldigten immerhin die verbale Warnung aus, dass eine Vergewaltigung eine harte Bestrafung nach sich ziehen würde. Dennoch liess der Beschuldigte nicht von sich aus von der Privatklägerin ab, sondern erst, als die Polizei an der Wohnungstür klingelte. 7.2. Was die Prüfung des inneren Sachverhalts anbelangt, so besteht in diesem Zusammenhang eine erhebliche Überschneidung von Tat- und Rechtsfragen (vgl. BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 m.w.H.), weshalb es sich aufdrängt, darauf im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zur rechtlichen Würdigung einzugehen. Dieselbe Überschneidung von Tat- und Rechtsfragen gilt zudem in Bezug darauf, in welchem Geisteszustand sich der Beschuldigte während des inkriminierten Übergriffs auf die Privatklägerin befand (vgl. Urteil Bundesgericht 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.4.2 m.w.H.). Auch dieser Punkt wird deshalb im Zusammenhang mit der nachstehenden Beurteilung der Schuldfähigkeit abzuhandeln sein. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat das Vorgehen des Beschuldigten rechtlich als versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie als versuchte Schändung im Sinne von Art. 191 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB gewürdigt (Urk. 81 S. 47 ff.). In ihrer Berufung erhebt die Staatsanwaltschaft keine Einwände gegen die Subsumtion der Sexualstraftat. Wie vor Vorinstanz (Urk. 23 S. 5; Urk. 45 S. 6 f.) bean-

- 23 - trägt sie aber eine Qualifikation der Gewalttat als versuchte Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 85 S. 2; Urk. 123 S. 1).

Demgegenüber verlangt die Verteidigung, dass der Beschuldigte nur wegen Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit gemäss Art. 263 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen wird. Im Eventualstandpunkt akzeptiert sie eine Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. In jedem Fall habe zudem ein Freispruch hinsichtlich des Sexualdelikts zu erfolgen (Urk. 126 S. 1).

E. 4.1

Mit Bezug auf die Täterkomponente hat die Vorinstanz die Lebensgeschichte des heute 40-jährigen ledigen und kinderlosen Beschuldigten zutreffend zusammengefasst. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle vollumfänglich darauf verwiesen werden (vgl. Urk. 81 S. 78 ff.). Präzisierend ist einzig anzufügen, dass der Beschuldigte in der Dominikanischen Republik bei seiner Grossmutter aufgewachsen und mit 14 Jahren zusammen mit seinen Geschwistern im Rahmen eines Familiennachzugs zu seiner Mutter in die Schweiz gekommen ist. Seither lebt er hierzulande und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C (vgl. Prot. II S. 26 ff.). Ferner hat er an der Berufungsverhandlung zu seinen persönlichen Verhältnissen ergänzt, dass er sich derzeit noch bis zum 26. Februar 2024 im ordentlichen Vollzug des unbedingten Strafteils gemäss seiner Verurteilung vom 7. Dezember 2021 durch das Bezirksgericht Hinwil in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies befindet (Prot. II S. 30). Weiter erklärte er, kein Vermögen, indes ungefähr Fr. 600'000.– Schulden aus früheren Geschäftstätigkeiten bzw. aufgelaufenen Rechnungen zu haben. Er sei abhängig von Kokain sowie Alkohol gewesen und durch die Inhaftierung kalt auf Entzug gesetzt worden, weshalb er vorübergehend Schwierigkeiten bekommen, Schatten gesehen und Stimmen gehört habe. Auslöser seiner Sucht sei der plötzliche Tod seines älteren Bruders gewesen, als er 16 Jahre alt gewesen sei. Dies habe ihn stark belastet, da es sich bei seinem älteren Bruder um seine engste Bezugsperson gehandelt habe. Heute gehe es ihm gut und er habe kein Verlangen nach Alkohol mehr, wobei er nach wie vor die Psychotherapie (Einzel- und Gruppentherapie) besuche und Medikamente wegen Schmerzen im Gesicht und gegen seine Migräne einnehme. Angesprochen auf seine Zukunftspläne erklärte er, die Therapie weiterführen und eine Arbeit aufnehmen zu wollen, um seine Rechnungen und die Genugtuung an die Privatklägerin bezahlen zu können (Prot. II S. 29 ff.; vgl. auch Urk. 126 S. 27).

- 37 - Aus der Biografie und dem Werdegang des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von Relevanz wären.

E. 4.2

Bedeutsam ist hingegen, dass der Beschuldigte gemäss aktuellem Strafregisterauszug zwei Vorstrafen aus dem Jahr 2013 und eine aus dem Jahr 2019 aufweist (Urk. 121), wobei insbesondere jene vom 14. Oktober 2013 wegen einfacher Körperverletzung, die er unter Alkohol- und Kokaineinfluss zum Nachteil seiner damaligen Lebenspartnerin begangen hat, zwar lange zurückliegt, jedoch einschlägiger Natur ist (Urk. 18/2). Erschwerend tritt hinzu, dass sich der Beschuldigte zum hier zur Beurteilung stehenden Übergriff auf die Privatklägerin hinreisen liess, obschon bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland schon länger ein Strafverfahren betreffend Konkursreiterei gegen ihn im Gange war, das letztlich in die Verurteilung vom 7. Dezember 2021 durch das Bezirksgericht Hinwil mündete (Urk. 106). Diese hartnäckige Delinquenz in verschiedenen Bereichen der Strafgesetzgebung zeugt von einer grossen Unbelehrbarkeit auf Seiten des Beschuldigten. Die strafrechtliche Belastung führt zu einer Straferhöhung um 6 Monate.

E. 4.3

Des Weiteren kann dem Beschuldigten zugutegehalten werden, dass er seine Gewaltausübung gegen die Privatklägerin nicht in Abrede gestellt hat, auch wenn er nicht von Beginn weg bereit war, eine Verurteilung wegen eines schweren Gewaltdelikts zu akzeptieren. Anlässlich der Berufungsverhandlung liess er im Eventualstandpunkt dann

eine versuchte schwere Körperverletzung anerkennen (Urk. 126 S. 1). Mit der Vorinstanz ist ihm zudem anzurechnen, dass er sich im Verlauf des Strafverfahrens dafür mehrmals mündlich und auch schriftlich gegen- über der Privatklägerin entschuldigt hat (Urk. 81 S. 67 f.), so erneut anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 57), und er Geld auf das Opferhilfekonto der Pöschwies einzahlt, um die geschuldete finanzielle Wiedergutmachung zu leisten (vgl. Urk. 126 S. 26; Prot. II S. 33). Den versuchten sexuellen Übergriff bestritt er hingegen gänzlich. Im Übrigen fällt der Umstand, dass sich der Beschuldigte im bisherigen Straf- und Massnahmenvollzug klaglos verhalten hat (vgl. Urk. 34 S. 3; Urk. 58/1 S. 5; Urk. 114 S. 2; Urk. 115/1 S. 4) und in dessen Rahmen das Lern- programm "Training sozialer Kompetenzen (TisKo)" und die Einstiegsgruppe dpt-

- 38 - 1 absolviert hat (vgl. Urk. 126 S. 27; Urk. 127/1-2), praxisgemäss strafzumes- sungsneutral aus (Urteil Bundesgericht 6B_297/2012 vom 16. Juli 2012 E. 4.3.3). Aufgrund des teilweisen Geständnisses und der Reuebekundungen kann ihm un- ter dem Titel Nachtatverhalten eine leichte Strafreduktion gewährt werden. Als an- gezeigt erscheint dafür eine Herabsetzung um 3 Monate.

E. 4.4

In Abwägung der strafferhöhenden und strafmindernden Faktoren rechtfertigt es sich deshalb unter dem Strich, im Rahmen der Täterkomponente eine An- hebung der Strafe um 3 Monate vorzunehmen. Die aufgrund der Tatkomponente ermittelte Einsatzstrafe erfährt damit eine Erhöhung auf 54 Monate. 5. Wenn im angefochtenen Entscheid im Rahmen der Zusatzstrafenbildung schliesslich erwogen wird, dass die vorliegend zu beurteilenden Straftaten schwe- rer wiegen und die dafür festzulegende Strafe bei gleichzeitiger Beurteilung um die Grundstrafe gemäss Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 7. Dezember 2021 zu asperieren gewesen wäre (Urk. 81 S. 70), ist dem vorbehaltlos zu folgen. Bei gleichzeitiger Beurteilung der Straftaten, die Gegenstand der vorliegend zu prü- fenden Anklage bilden (54 Monate), und derjenigen, die gemäss Urteil des Be- zirksgerichts Hinwil vom 7. Dezember 2021 zu einer Verurteilung von 24 Monaten Freiheitsstrafe geführt haben, hätte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 72 Monaten (54 Monate asperiert um 18 Monate) angemessen erschienen. Zieht man von die- ser hypothetischen Gesamtstrafe die rechtskräftige Grundstrafe von 24 Monaten ab, beläuft sich die heute auszusprechende Zusatzstrafe auf 48 Monate bzw. 4 Jahre. 6.1. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe ist der Beschul- digte deshalb mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 7. Dezember 2021 zu bestrafen. Demgegenüber erscheint das Strafmass, welches von der Staatsanwaltschaft beantragt wird (6 ½ Jahre), selbst bei strengerer rechtlicher Würdigung und Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (Urk. 85 S. 2; Urk. 123 S. 1, S. 4), als zu hoch, wohingegen die von der Verteidigung geforderten 30 Monate Freiheitsstrafe im Falle einer Verurteilung wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung (Urk. 126 S. 29) deutlich zu mild sind.

- 39 - 6.2. Gestützt auf Art. 51 StGB ist an die Freiheitsstrafe die vom Beschuldigten erstandene Untersuchungshaft anzurechnen, in der er sich in der Zeit vom tt. Juli 2021 bis zum 23. September 2021 befand (Urk. 16/1; Urk. 16/6), ebenso der daran anschliessende vorzeitige Strafvollzug (Urk. 16/9-10), der bis zur Entlas- sung durch die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2023 dauerte (Urk. 72), was insgesamt 644 Tage ergibt. Seither verbüsst der Beschuldigte im ordentlichen Vollzug den unbedingten Strafteil von 12 Mona- ten (abzüglich 60 Tage Haft) gemäss Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 7. De- zember 2021, wobei das Strafende

diesbezüglich auf den 26. Februar 2024 terminiert ist (Urk. 115/2 S. 2).

E. 7

Dezember 2021 zu bilden ist (vgl. Urk. 81 S. 64 f.). Im Übrigen hat das Bundesgericht die allgemeinen Strafzumessungskriterien nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (statt vieler: BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.). Entsprechendes gilt für die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.2) wie auch für die Bildung einer Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB (BGE 145 IV 1 E. 1.3; 142 IV 265 E. 2.3.2). Zu wiederholen ist, dass Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe nur bei aussergewöhnlichen Umständen dazu führen, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und ihn nach oben oder un-

- 33 - ten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 m.w.H.; relativierend: BGE 148 IV 96 E. 4.8).

E. 7.1

Wie die Vorinstanz entschieden hat, ist neben der auszufällenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Alkohol- und Drogensucht des Beschuldigten eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen (Urk. 81 S. 71 ff.), was allseits unangefochten geblieben ist und folglich in Rechtskraft erwachsen ist. Wenn die Vorinstanz in der Folge dennoch mit Bezug auf die Freiheitsstrafe den unbedingten Strafvollzug verfügt (Urk. 81 S. 70 f.), ist dies hingegen nicht nur unnötig, sondern falsch. Denn in solchen Konstellationen ist die Prüfung der Gewährung des voll- oder teilbedingten Strafvollzugs aufgrund der Voraussetzungen von Art. 42 und 43 StGB entgegen dem missverständlichen Gesetzeswortlaut von Art. 63 Abs. 2 StGB, der vom Zusammentreffen einer ambulanten Massnahme mit einer unbedingten Freiheitsstrafe spricht, von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr ist einzig noch darüber zu befinden, ob der Vollzug der Strafe gestützt auf Art. 63 Abs. 2 StGB zugunsten der ambulanten Massnahme aufzuschieben ist oder ob die Massnahme vollzugsbegleitend durchgeführt wird. Dazu heisst es im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 28. Februar 2022 ausdrücklich, dass die suchttherapeutische Behandlung beim Beschuldigten vollzugsbegleitend durchgeführt werden könne (Urk. 17/9 S. 63, S. 66). Dieser begründeten Einschätzung des Sachverständigen, wogegen der Beschuldigte im Berufungsverfahren nicht mehr opponieren lässt (Urk. 126 S. 29), ist zu folgen.

E. 7.2

Schlussfolgernd ergibt sich, dass die hier auszufällende Freiheitsstrafe nicht zugunsten der bereits rechtskräftig angeordneten ambulanten Massnahme

- 40 - aufzuschieben ist. Dispositivziffer 3 des erstinstanzlichen Entscheids, in dem der unbedingte Strafvollzug der Freiheitsstrafe festgelegt wird, ist hingegen überflüssig und kann demnach ersatzlos aufgehoben werden. Schliesslich ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Suchtbehandlung schon vorzeitig in Vollzug gesetzt worden ist (vgl. Urk. 16/17). VI. Landesverweisung / Ausschreibung im SIS 1. Die Vorinstanz sprach gegen den Beschuldigten eine 7-jährige Landesverweisung aus und ordnete deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) an. Dabei hat sie die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung und die Ausschreibung im SIS an sich zutreffend wiedergegeben (Urk. 81 S. 76 f., S. 82 f.). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann

vollumfänglich darauf verwiesen werden. 2. Angesichts der Schuldsprüche wegen vorsätzlicher Tötung und Schändung liegen beim Beschuldigten als dominikanischem Staatsangehörigen zwei Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. a und h StGB vor, woran im Übrigen nichts zu ändern vermag, dass es in beiden Fällen bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist (vgl. BGE 144 IV 168 E. 1.4.1).

E. 10

Jahren Freiheitsstrafe reicht, anzusiedeln. Bei einem vollendeten Delikt ergäbe sich daraus eine hypothetische Einsatzstrafe von 24 Monaten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.